

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff.), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff.) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Der vorliegende Teilband zu Vorschriften des allgemeinen Vertragsrechts (§§ 311, 311a–c, 313 und 314) enthält neben der Bearbeitung von Regelungen, die bereits im BGB von 1900 enthalten waren, i. e. von § 311 Abs 1 (früher: § 305 BGB aF) zur Begründung und Änderung eines Schuldverhältnisses und von §§ 311b und c zu Verträgen über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass sowie zur Erstreckung von Verpflichtungen auf Zubehör (früher: §§ 310–314 BGB aF), Kommentierungen zu §§ 311 Abs 2 und 3, 313 und 314, in denen der Schuldrechtsmodernisierungs-Gesetzgeber im Jahre 2002 zuvor bereits richterrechtlich anerkannte Rechtsinstitute kodifizierte, so namentlich die *culpa in contrahendo*, die Störung der Geschäftsgrundlage und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund. Schließlich wird mit § 311a die ebenfalls im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung grundlegend modifizierte Regelung zur anfänglichen Unmöglichkeit und ähnlichen anfänglichen Leistungshindernissen bearbeitet (s. zur früheren Rechtslage §§ 306–309 BGB aF).